

## **Reglement Nutzung ausgeliehene Musikinstrumente**

vom 14. Juni 2022

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 1    Gegenstand.....	3
Artikel 2    Geltungsbereich .....	3
<b>B. Besondere Bestimmungen</b> .....	<b>3</b>
Artikel 3    Grundsätze.....	3
Artikel 4    Aufgaben der Musikschule.....	3
Artikel 5    Aufgaben der Musikschülerinnen und Musikschüler .....	4
Artikel 6    Inkrafttreten .....	4
Artikel 7    Anhang – Vereinbarung und Einverständniserklärung .....	5

Die Schulpflege, gestützt auf Art. 17 der Musikschulordnung, beschliesst.

## **A. Allgemeine Bestimmungen**

### **Artikel 1   Gegenstand**

Dieses Reglement regelt die Nutzung von Musikinstrumenten, welche die Musikschule zur Verfügung stellt.

### **Artikel 2   Geltungsbereich**

Anhänge sind integrierte Bestandteile dieses Reglements

## **B. Besondere Bestimmungen**

### **Artikel 3   Grundsätze**

<sup>1</sup> Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Musikschülerinnen und Musikschüler bzw. der Erziehungsverantwortlichen, das für den Musikunterricht benötigte Instrument selber zu beschaffen.

<sup>2</sup> Die Musikschule verleiht in besonderen Fällen Instrumente an die Musikschülerinnen und Musikschüler. Solche Fälle umfassen Instrumente, die vorübergehend beispielsweise für bestimmte Projekte oder im Rahmen des Ensembleunterrichts zusätzlich zum ordentlichen Musikinstrument der Musikschülerin, des Musikschülers benötigt werden, wie etwa Bassklarinette, Baritonsaxophon, Bassblockflöte u.a.

<sup>3</sup> Art, Umfang und Dauer der Nutzung werden diesfalls in einer separaten Vereinbarung zwischen der Musikschule Zollikon und der Musikschülerin oder dem Musikschüler bzw. den Erziehungsverantwortlichen festgehalten.

<sup>4</sup> Das zu ausleihende Instrument ist jeweils Eigentum der Musikschule.

<sup>5</sup> In der Folge werden die Abläufe und Verantwortlichkeiten definiert:

### **Artikel 4   Aufgaben der Musikschule**

<sup>1</sup> Die Musikschulleitung entscheidet auf Antrag der Musiklehrperson, ob ein besonderer Fall im Sinne von Art. 3 Abs. 2 vorliegt und welches Instrument zur Ausleihe in Frage kommt und bewilligt Art, Umfang und Dauer der Nutzung, wie sie mit der Musikschülerin oder mit dem Musikschüler bzw. den Erziehungsverantwortlichen in einer separaten Vereinbarung festzuhalten sind.

<sup>2</sup> Die zuständige Musiklehrperson legt den Umgang mit dem entsprechenden Instrument im Musikunterricht und zu Hause fest. Die Musiklehrperson stellt sicher, dass das Instrument im Unterricht sorgfältig behandelt und gut beaufsichtigt wird.

<sup>3</sup> Die Musiklehrperson unterstützt die Musikscherin, den Muskschüler bzw. die Erziehungsverantwortlichen jederzeit bei Fragen im Umgang mit dem Instrument.

## **Artikel 5 Aufgaben der Muskscherinnen und Muskschüler**

<sup>1</sup> Pro ausgeliehenes Instrument werden in einer separaten Vereinbarung Umfang und Dauer der Nutzung geregelt. Diese ist von der Muskscherin, dem Muskschüler und der Erziehungsberechtigten zu unterzeichnen.

<sup>2</sup> Die Muskscherin, der Muskschüler darf das Instrument der Musikschule im Musikunterricht nach Vorgabe der Musiklehrperson und im Rahmen der vereinbarten Ausleihfrist im Unterricht nutzen und zum Üben mit nach Hause nehmen.

<sup>3</sup> Die Muskscherin, der Muskschüler ist verpflichtet, das Musikinstrument inklusive Zubehör(z. B. Hülle, Mundstücke, Reinigungsmaterial u.a.) jederzeit sorgfältig zu behandeln und gut zu beaufsichtigen. Versicherung des Instruments ist Sache der Muskscherin, des Muskschülers bzw. der Erziehungsverantwortlichen.

<sup>4</sup> Das Instrument darf ausschliesslich von der Muskscherin bzw. vom Muskschüler und nur zum bestimmungsgemässen Gebrauch genutzt und benutzt werden.

<sup>5</sup> Das Instrument mit Zubehör ist nach Ablauf der Ausleihfrist vollständig und unbeschädigt der Musikschule zurückzugeben.

<sup>6</sup> Die Kosten für Ersatz von Verbrauchsmaterial tragen die Muskscherin, der Muskschüler bzw. die Erziehungsverantwortlichen.

<sup>7</sup> Defekte oder Verlust müssen sofort der zuständigen Musiklehrperson gemeldet werden. Die Muskscherin, der Muskschüler bzw. die Erziehungsverantwortlichen sind verpflichtet, die anfallenden Kosten für Reparaturen oder äquivalenten Ersatz vollständig zu übernehmen.

<sup>8</sup> Das defekte Instrument wird der Musikschule zurückgegeben. Diese veranlasst die erforderliche Reparatur. Die anfallenden Kosten sind von der Muskscherin, vom Muskschüler bzw. von den Erziehungsverantwortlichen zu übernehmen

## **Artikel 6 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt am 1. August 2022 in Kraft.

Von der Schulpflege erlassen am 14. 06.2022 (SPF 2022-541)

## Artikel 7 Anhang – Vereinbarung und Einverständniserklärung

### Vereinbarung

Die Musikschule leiht der Musikschülerin, dem Musikschüler folgendes Instrument während der angegebenen Ausleihzeit aus:

Name, Vorname Musikschülerin, Musikschüler: \_\_\_\_\_

Instrument: \_\_\_\_\_

Ausleihzeit: \_\_\_\_\_

Ensemble/Projekt: \_\_\_\_\_

Name, Vorname Musiklehrperson: \_\_\_\_\_

### Einverständniserklärung

Ich habe das «Reglement Nutzung ausgeliehene Instrumente» gelesen und verstanden. Ich verpflichte mich, es einzuhalten

Ort, Datum

Unterschrift Musikschülerin, Musikschüler

Wir haben / Ich habe von diesem Reglement Kenntnis genommen und anerkenne(n) die Regeln

Ort, Datum

Unterschrift Erziehungsverantwortliche